D_DBK_03 Stipendien

Ziel:

Status quo beibehalten. Verzicht auf eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1985 (BGS 419.12).

Beschreibung:

Gestützt auf § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1983 (BGS 419.11) kann der Regierungsrat, wenn sich der Indexstand um mehr als fünf Punkte verändert, sämtliche im Stipendiengesetz erwähnten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.
Seit Inkrafttreten von § 9 Absatz 5 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG) vom 30. Juni 1985 (BGS 419.11) hat sich am 1. August 2008 der Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 103,9 (Basis Dezember 2005 = 100) erstmals im Februar 2024 um 5 Punkte auf den Basisstand von 109,5 erhöht. Der Basisstand per März 2024 lag ebenfalls bei 109,5, was einer aktuellen Erhöhung von 5,6 Punkten entspricht. Bei einem Vergleich des Indexstandes vom August 2008 mit den beiden Monaten Februar und März 2024 ist die gesetzliche Bestimmung von § 9 Absatz 5 StipG erstmals seit 15 Jahren erfüllt und der Regierungsrat könnte die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.
Gemäss LIK-Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik beträgt die Veränderungsrate der aufgelaufenen Teuerung von August 2008 bis März 2024 5,4 %.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:

Antrag:

Verzicht auf eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 2. Juli 1985 (BGS 419.12).

Kompetenz: Regierungsrat

Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend			Aufwandreduktion				Globalbudget
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	500	500	500	500	500	2'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-500	-500	-500	-500	-500	-2'000